



Oberrheinischer Waldorfschulverein e.V.

Trägerverein der Freien Waldorfschule Freiburg-Wiehre

Schwimmbadstr. 29, 79100 Freiburg, Tel.: 0761/79173-14 Fax -29, gf@waldorfschule-freiburg.de

Beitragsordnung

Gültig ab dem 01.08.2018

1. Allgemeines

Die Freie Waldorfschule Freiburg-Wiehre ist eine staatlich anerkannte Ersatzschule. Nur ein Teil der Kosten des Schul- und Vereinstats sind durch die Zuschüsse des Landes Baden-Württemberg abgedeckt. Um den Gesamtetat zu finanzieren und damit den Schulbetrieb und das Betreuungsangebot aufrecht zu erhalten, muss der Verein von den Eltern ein Schulgeld erheben. Dieses Schulgeld richtet sich nach dem Privatschulgesetz gültig ab dem 01.08.2017.

Die Beitragsordnung regelt diese Beteiligung der Eltern im Sinne einer Solidargemeinschaft an den Kosten des Oberrheinischen Waldorfschulverein e.V. als Trägerverein der Freien Waldorfschule Freiburg-Wiehre.

2. Schulgeld

Um die unterschiedliche Einkommenssituation der Elternschaft bzw. Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen und auch Kindern aus Elternhäusern mit geringerem Einkommen den Zugang zur Schule zu ermöglichen, hat sich die Schule im Sinne einer Solidargemeinschaft für ein einkommensabhängiges Schulgeld (siehe Beitragstabelle vom: 01.08.2018 in der Anlage) entschieden. Den Eltern wird angeboten, dass diese ein nach einem prozentualen Anteil am Haushaltsnettoeinkommen berechnetes Schulgeld zahlen können, wobei dieses 5 Prozent des Haushaltsnettoeinkommens nicht übersteigen darf.

2.1. Einkommensabhängige Berechnung / Beitragsgespräch

Jede Familie berechnet mit Hilfe der gültigen Schulgeldtabelle eigenständig die Höhe des Schulgeldes und belegt die Angaben zum Haushaltsnettoeinkommen mit Nachweisen.

Das Haushaltsnettoeinkommen ergibt sich aus dem um Steuern zum Einkommen (Einkommenssteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag) sowie Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung verminderten Haushaltsbruttoeinkommen. Zum Haushaltsbruttoeinkommen gehören: Gehalt, selbständiges Einkommen, Erziehungsgeld, Kindergeld, Miet- o. Pachteinnahmen, Unterhalt, erhaltene Sozialleistungen, Wohngeld, Bafög, Rente.

Jährliche Einnahmen wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Erträge aus Kapitalvermögen, einmalige Hilfen, werden ebenfalls auf das Einkommen umgelegt.

Um bei Selbständigen auf ein vergleichbares Einkommen zu kommen, ist folgende Berechnung durchzuführen (die Zahlen sind dem letzten Einkommenssteuerbescheid zu entnehmen):

-Gesamtbetrag der Einkünfte

abzgl. - Summe der Versicherungsbeiträge
 - Festzusetzende Einkommenssteuer
 - Kirchensteuer
- Solidaritätszuschlag

= Jahresnettoeinkommen: 12 Monate = monatliches Netto-Einkommen.

Ab einem Monatsbeitrag von € 330,- für ein Kind, € 560,- für zwei Kinder, € 750,- für drei Kinder und € 840,- für vier und mehr Kinder, kann auf Nachweise verzichtet werden.

Der Elternbeitragskreis führt mit allen neuen Eltern ein Beitragsgespräch.

2.2. Reduzierung

Das Schulgeld kann in Ausnahmefällen auf Antrag nach einem Beitragsgespräch beim Elternbeitragskreis vorübergehend reduziert werden.

Mit Gastschülern und längerfristig beurlaubten eigenen Schülern kann abweichend von der Beitragsordnung ein reduzierter Schulgeldbetrag vereinbart werden.

Ein Schüleraustausch mit einer anderen (Waldorf-)Schule hat keine Auswirkung auf das vereinbarte Schulgeld.

2.3. Zahlungsbeginn / Einzugsverfahren

Zahlungsbeginn des Schulgeldes ist der Schuljahresanfang. Ein Schuljahr ist der Zeitraum vom 01.08. des laufenden Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Bei Quereinsteigern während des laufenden Schuljahres ist Zahlungsbeginn bei Schuleintritt.

Das Schulgeld wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung grundsätzlich im Lastschriftverfahren eingezogen.

2.4. Drei - jährliche Vorlage / Änderungen

Die Schulgelderklärungen aller Elternhäuser und die erforderlichen Einkommensnachweise sind alle 3 Jahre auf Anforderung der Verwaltung bis spätestens 01.07. neu vorzulegen, unabhängig davon, wann die letzte Schulgelderklärung davor abgegeben wurde.

Zwischenzeitliche Änderungen in den Einkommensverhältnissen sind unaufgefordert mitzuteilen.

3. Betreuungsbeiträge

Die nachfolgenden Betreuungsangebote 3.1 (Kernzeit) und 3.2 (Nachmittags-Hort) sind ein fakultatives Angebot des Vereins und finden derzeit nicht in den Schulferien statt.

Das reguläre Betreuungsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres. Abweichend davon beginnt bei Schulanfängern das erste Betreuungsjahr am 01. September. Die Beiträge sind mit der verbindlichen Anmeldung fällig.

3.1. Kernzeit (Klasse 1 bis 4)

Betreuungs-Zeitraum: Mo – Fr 07:30 – 13:30 Uhr .

Beiträge abgestuft pro Kind je Klasse, nach den üblicherweise im Stundenplan nutzbaren Zeiträumen.

43 € im Monat	1. Klasse
37 € im Monat	2. Klasse
31 € im Monat	3. Klasse
25 € im Monat	4. Klasse

3.2. Nachmittags-Hort (Klasse 1 bis 4)

Betreuungs-Zeitraum: Mo – Fr 12:30 – 17:30 Uhr .

Beitrag pro Kind in Abhängigkeit der Anzahl angemeldeter Tage.

83 € im Monat	bis 3 Tage pro Woche
114 € im Monat	bis 5 Tage pro Woche

Die Kosten pro Mittagmahlzeit belaufen sich auf € 3,- und werden über Bons mit der Schülercafeteria abgerechnet.

4. Hinweis zur steuerlichen Behandlung

Schulgeldzahlungen können vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen nach § 10 Abs. 1 Ziffer 9 EStG bei der Steuererklärung zu 30 % als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Die entsprechenden Bescheinigungen werden ab Ende Februar für das zurückliegende Kalenderjahr von der Schule versandt. Ebenso werden die Betreuungsbeiträge als Nachweis von Kinderbetreuungskosten ausgewiesen.

5. Anlagen

- 1) Schulgeldtabelle gültig ab 01.08.2018
- 2) Schulgeldberechnung und -erklärung mit SEPA Basislastschriftmandat

Freiburg, 04.07.2018

Der Vorstand

gez. A.C. Fleischhack

J. Gussmann

K. Gündel

B. Büttner

T. Vogel